

# VERTRAGSRICHTLINIEN FÜR DEN DIENST VON FACHKRÄFTEN IM ENTWICKLUNGSDIENST

Stand: 09/2015

## **Präambel**

EIRENE ist ein internationaler christlicher Friedensdienst, dessen Fachkräfte einen Friedens- und Entwicklungsdienst leisten. Die Fachkräfte haben sich für die Arbeit in Ländern entschieden, in denen der Reichtum sehr ungleich verteilt ist, viele Menschen in extremer Armut leben und ihre Grundbedürfnisse nicht decken können. Die Fachkräfte erhalten Leistungen, um ihre Bedürfnisse zu decken. Diese Leistungen sind in der Regel um vieles umfangreicher als das Durchschnittsgehalt im Einsatzland. Im Sinne des Dienstes für den Nächsten bemühen sich die Fachkräfte von daher immer wieder darum, einen für sie würdigen und dem Einsatzland angemessenen und einfachen Lebensstil zu praktizieren.

Diese Richtlinien gelten für Fachkräfte aus Mitgliedsstaaten der EU, die nach Entwicklungshelfergesetz (EhfG) entsandt werden. Sie gilt soweit möglich auch für Fachkräfte aus anderen Ländern, die nicht nach EhfG entsandt werden.

Die Leistungen bewegen sich im Rahmen der Bestimmungen des EhfG, seinen Auflagen und einer Vereinbarung aller nach EhfG anerkannten Entsendedienste mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

## **1. Pflichten der Fachkraft**

- 1.1 Bei der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben respektiert die Fachkraft die in der Vereinssatzung und die in den Grundsatzpapieren genannten Ziele von EIRENE sowie die mit ihr besonders vereinbarten Arbeitsvereinbarungen.
- 1.2 Die Fachkraft verpflichtet sich, die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Einsatzlandes einzuhalten und den EIRENE-Verhaltenskodex zu achten sowie an seiner Weiterentwicklung im Rahmen ihrer Aufgaben mitzuwirken.
- 1.3 Die Fachkraft erstattet entsprechend der geltenden Regelungen von EIRENE Bericht.
- 1.4 Die Fachkraft ist während und auch nach Vertragsende dazu verpflichtet, dienstliche Angelegenheiten, soweit sie vertraulicher Natur sind, geheim zu halten. In gleicher Weise ist EIRENE verpflichtet, vertrauliche Angelegenheiten der Fachkraft geheim zu halten.
- 1.5 Die Fachkraft benachrichtigt EIRENE unverzüglich, wenn sich wichtige Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Personenstandsänderungen, Einleitung von Straf- und Ermittlungsverfahren, Notwendigkeit eines stationären Krankenhausaufenthalts). Eine Fachkraft, die schwanger wird, teilt EIRENE möglichst frühzeitig den voraussichtlichen Geburtstermin mit.
- 1.6 Die Fachkraft unterzieht sich auf Kosten und Anordnung von EIRENE den erforderlichen ärztlichen Maßnahmen (z. B. Impfungen, Tropentauglichkeitsuntersuchungen, Tropennachuntersuchung innerhalb eines Monats nach der Rückkehr, vorbeugende Untersuchung während des Dienstes). Die Fachkraft entbindet die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber den zuständigen Mitarbeitenden von EIRENE, damit diese, insbesondere in Notfällen, handlungsfähig sind. Dies gilt auch hinsichtlich der

Vertrauensärzte von Versicherern, mit denen EIRENE in Erfüllung des Entwicklungshelfergesetzes (EhFG) Verträge zugunsten der Fachkraft abschließt.

- 1.7 Die Fachkraft bevollmächtigt EIRENE, in ihrem Namen alle Anträge zu stellen, die erforderlich sind, um unverzüglich etwaige Versicherungsansprüche geltend zu machen.
- 1.8 Die Fachkraft darf ohne vorherige Zustimmung des Projektträgers und EIRENE keine Nebenbeschäftigungen übernehmen. Bei einer entgeltlichen Beschäftigung der/s EhepartnerIn oder eingetragene LebenspartnerIn nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich der/die VertragsinhaberIn, EIRENE rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung zu unterrichten und die entsprechenden Einkünfte mitzuteilen (siehe Absatz 2.3.8).

## **2 Leistungen von EIRENE**

### **2.1 Leistungsberechtigte**

- 2.1.1 Die Fachkraft soll im Einsatzland ihren Unterhalt und den der mitausreisenden, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (Kinder, EhepartnerIn oder eingetragene LebenspartnerIn nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland) mit den Leistungen bestreiten können, die EIRENE erbringt. Die Leistungen von EIRENE passen sich dem aktuellen Personenstand und der Familiengröße an und orientieren sich am Preisniveau des Einsatzlandes.
- 2.1.2 Unterhaltsberechtigte Kinder der Fachkraft oder des/der unterhaltsberechtigten Ehe-/LebenspartnerIn werden bei den Leistungen berücksichtigt, sofern sie die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld hinsichtlich des Alters, der Ausbildung/des Studiums und der Erwerbstätigkeit erfüllen.
- 2.1.3 Der/ die unterhaltsberechtigte Ehe-/LebenspartnerIn wird bei den Leistungen berücksichtigt, sofern er/sie keine eigenen Einkünfte (aus Tätigkeit, Rente, Altersteilzeit etc.) oder Einkünfte, die in Deutschland die Geringfügigkeitsgrenze unterschreiten, hat. Einkünfte oberhalb der jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze für unterhaltsberechtigte Familienangehörige werden angerechnet. Kindergeld und Betreuungsgeld werden nicht als Einkünfte angerechnet.
- 2.1.4 Leistungen, die nach den Vertragsrichtlinien von EIRENE dem Grunde nach nicht vorgesehen sind, können ausnahmsweise in Orientierung an den Richtlinien der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) nach dem EhFG gewährt werden, wenn dies zur Abwendung einer unangemessenen Härte notwendig erscheint.

### **2.2 Leistungen Vorbereitungszeit**

- 2.2.1 Jede Fachkraft erhält ein Unterhaltsgeld gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle.
- 2.2.2 Fachkräfte erhalten Leistungen gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle. Fachkräfte, die mit Ehe-/LebenspartnerIn und/oder Kind(ern) ausreisen, erhalten für diese Leistungen gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle.
- 2.2.3 Nicht mitausreisende Ehe-/LebenspartnerInnen (ohne eigene Einkünfte oder mit Einkünften, die in Deutschland die Geringfügigkeitsgrenze unterschreiten) und/oder unterhaltsberechtigte Kinder können während der Vorbereitungszeit folgende Leistungen erhalten:
  - Das Unterhaltsgeld (wie mitausreisende, unterhaltsberechtigte Ehe-/LebenspartnerIn und/oder mitausreisende, unterhaltsberechtigte Kinder) entsprechend der gültigen

Leistungstabelle.

- Die Mietkosten (Grundmiete und die Energiekosten für Heizung, Strom und Warmwasser) können für jede/n nicht mitausreisende/n, unterhaltsberechtigte/n Familienangehörige/n wie folgt monatlich bezuschusst werden: für die erste Person 40 % des Unterhaltsgeldes und je weitere Person 15 % des Unterhaltsgeldes einer ledigen Fachkraft.  
Es werden jedoch höchstens die tatsächlichen Kosten laut nachzuweisendem Mietvertrag und Mietnebenkosten erstattet, sofern diese unter dem Betrag des maximalen Zuschusses liegen.
- Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden erstattet.

2.2.4 Die Unterkunft in der Vorbereitungszeit ist frei. Die Mietkosten (Grundmiete und die Energiekosten für Heizung, Strom und Warmwasser) für die noch bewohnte Wohnung werden gegen Beleg erstattet.

2.2.5 Bei Dienstreisen werden die Kosten entsprechend der EIRENE-Reisekostenregelung erstattet.

2.2.6 EIRENE übernimmt die Kosten für die Tropentauglichkeitsuntersuchung vor Abschluss des Dienstvertrages, für die Schutzimpfungen und Malariaprophylaxe vor und während des Dienstes, für vorbeugende regelmäßige Routineuntersuchungen während des Dienstes und die Abschlussuntersuchung nach Beendigung des Dienstes.

2.2.7 Die soziale Sicherung in der Vorbereitungszeit wird nach folgenden Rahmenbedingungen gestaltet. EIRENE übernimmt:

a) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung in der durch das EhfG vorgeschriebenen Höhe oder gewährleistet bei Nicht-EU-Bürgern eine gleichwertige Altersversorgung (Renten- oder Lebensversicherung und - wenn möglich - Berufsunfähigkeitsversicherung mit Beiträgen bis zu insgesamt dem Mindestsatz nach dem EhfG);

b) die Kosten der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung, die die Fachkraft für die Zeit der Vorbereitung bei ihrer Krankenversicherung abschließt bzw. entsprechende Versicherung bei EU-Bürgern in deren Heimatland.

c) Pflegeversicherung für EU-Bürger entsprechend den gesetzlichen Vorschriften;

d) Die Fachkraft (nur EU-Bürger) hat bei Arbeitslosigkeit gemäß § 13 EhfG Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

2.2.8 Für die Vorbereitungszeit wird für max. drei Monate Wiedereingliederungsbeihilfe gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle bezahlt. Die Wiedereingliederungsbeihilfe kann nur ausgezahlt werden, wenn der Dienstvertrag länger als sechs Monate besteht.

2.2.9 In der Vorbereitungszeit wird, basierend auf einer Fünf-Arbeitstage-Woche, pro vollen Monat Vorbereitung ein Arbeitstag sowie vor der Ausreise fünf Arbeitstage Urlaub gewährt.

2.2.10 Die Kosten für vereinbarte Vorbereitungsmaßnahmen werden von EIRENE getragen. Kommt es nicht zum Antritt des Dienstvertrages oder wird der Vorbereitungs- oder Dienstvertrag vorzeitig beendet aus Gründen, welche die Fachkraft zu vertreten hat, muss diese die während der Vorbereitungszeit EIRENE entstanden Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen im Verhältnis zur noch nicht abgeleisteten Vertragszeit an EIRENE erstatten.

## **2.3 Leistungen in der Entwicklungsdienstzeit**

2.3.1 Aus- bzw. Einreisekosten werden vom Heimatort bis zum Dienort entsprechend der EIRENE-Reisekostenregelung erstattet.

- 2.3.2 Die Fachkraft und ihre mitausreisenden, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen verlassen ihren Heimatort und müssen sich am Dienort neu einrichten. Sie können nur eine begrenzte Menge ihrer Güter mitnehmen. Deshalb wird vor der Ausreise einmalig eine Ausstattungs- und Einrichtungspauschale gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle bezahlt. Die Höhe des Anspruchs richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der mitausreisenden, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu Beginn des Dienstvertrages.
- Die Hälfte des Betrags unterliegt dem zur Zeit der Ausreise gültigen Kaufkraftausgleich des jeweiligen Einsatzlandes. Der Kaufkraftausgleich wird auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich von EntwicklungshelferInnen gewährt.
- Wird der Fachkraft im Einsatzland unentgeltlich eine Wohnungsgrundausrüstung gestellt, so erhält sie nur 50% der Ausstattungs- und Einrichtungspauschale ohne Kaufkraftausgleich.
- Kommt es zu einer Beendigung des Dienstvertrages vor Ablauf von 24 Monaten, die die Fachkraft zu vertreten hat, wird für jeden Monat, der zur Erfüllung der 24 Monate fehlt, ein 1/24 der ausgezahlten Ausstattungs- und Einrichtungsbeihilfe einschließlich des gewährten Kaufkraftausgleichs zurückgefordert.
- Wird der Dienstvertrag verlängert auf eine Gesamtdauer von mindestens 48 Monate, wird für jedes volle Jahr über das dritte Vertragsjahr hinaus eine Ausstattungs- und Einrichtungsbeihilfe gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle gezahlt. Der Betrag unterliegt zu 100% dem Kaufkraftausgleich. Der Betrag wird jeweils zu Beginn des Vertragsjahres ausgezahlt, für das der Anspruch besteht. Bei Vertragsverkürzung ist der Betrag für volle Jahre zurückzuzahlen. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Anzahl der mitausgereisten, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Auszahlung.
- 2.3.3 Kosten für unbegleitetes Fluggepäck werden gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle erstattet
- 2.3.4 Die Kosten der Möbeleinlagerung während der Dienstzeit werden gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle bis zu einem Höchstbetrag übernommen. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Anzahl der mitausreisenden, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu Beginn des Dienstvertrages.
- 2.3.5 Jede Fachkraft erhält ein Unterhaltsgeld und eine Auslandszulage gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle.
- Durch einen anteiligen Kaufkraftausgleich wird die Höhe des Unterhaltsgeldes und der Auslandszulage an die Bedingungen im Einsatzland angepasst. Dieser wird auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich von EntwicklungshelferInnen gewährt.
- Ab dem 37. Dienstvertragsmonat wird ein Zuschlag auf das Unterhaltsgeld der Fachkraft gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle gewährt. Dieser Zuschlag unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Frühere Verträge als Fachkraft nach EhfG werden hierbei angerechnet. Verträge als Juniorfachkräfte nach EhfG werden nicht berücksichtigt. KoordinatorInnen wird dieser Zuschlag ab Dienstvertragsbeginn gewährt.
- 2.3.6 Für die zusätzlichen Leitungs- und Repräsentationsaufgaben, die den KoordinatorInnen entstehen, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Leistungstabelle. Diese unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. (siehe Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigung für KoordinatorInnen)
- 2.3.7 Fachkräfte, die mit unterhaltsberechtigter/unterhaltsberechtigtem Ehe-/LebenspartnerIn und/oder unterhaltsberechtigten Kind(ern) ausreisen, erhalten Leistungen gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle.

2.3.8 Nicht mitausreisende, unterhaltsberechtigter Ehe-/LebenspartnerInnen (ohne eigene Einkünfte oder mit Einkünften, die in Deutschland die Geringfügigkeitsgrenze unterschreiten) und/oder unterhaltsberechtigter Kinder erhalten während der Dienstzeit folgende Leistungen:

- Es wird ein monatliches Unterhaltsgeld (wie für mitausreisende, unterhaltsberechtigter Ehe-/LebenspartnerInnen und/oder mitausgereister, unterhaltsberechtigter Kinder) ohne Kaufkraftausgleich entsprechend der gültigen Leistungstabelle gezahlt.
- Die Mietkosten (Grundmiete und die Energiekosten für Heizung, Strom und Warmwasser) können für jede/n nicht mitausreisende/n unterhaltsgeldberechtigte/n Familienangehörige/n wie folgt bezuschusst werden: für die erste Person 40 % des Unterhaltsgeldes und je weitere Person 15 % des Unterhaltsgeldes einer ledigen Fachkraft.  
Es werden jedoch höchstens die tatsächlichen Kosten laut nachzuweisendem Mietvertrag erstattet, sofern diese unter dem Betrag des maximalen Zuschusses liegen.
- Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden erstattet.
- Für nicht mitausreisende, unterhaltsberechtigter Kinder, die die Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch erfüllen, wird einmal in der jeweiligen Vertragslaufzeit der Eltern /des Elternteils (Vertragsdauer von drei Jahren) ein Besuchsflug (Hin- und Rückflug Economy Class /DB 2. Klasse) erstattet.

2.3.9 Regelung für Ehe-/LebenspartnerIn:

Die Leistungen für die/den mitausreisende/n, unterhaltsberechtigter Ehe-/LebenspartnerIn bleiben unberührt, solange die Einkünfte die in Deutschland geltende Geringfügigkeitsgrenze unterschreiten. Falls die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, müssen die Mehreinkünfte (nach Abzug der ggf. zu zahlenden Einkommens- und Lohnsteuer und der Beträge zur sozialen Sicherung) vom Unterhaltsgeld für den/die Ehe-/LebenspartnerIn abgezogen werden, bis dieses ggf. ganz entfällt.

Bei Einkünften, die die Geringfügigkeitsgrenze und das Unterhaltsgeld für den/die Partner/in im Ausland überschreiten, werden Einzelfallregelungen für die weiteren Leistungen für den/die Ehe-/Lebenspartner/in getroffen.

2.3.10 Regelung für Ehe-/LebenspartnerIn mit eigenem EIRENE-Dienstvertrag:

a) Es ist möglich, dass beide Ehe-/LebenspartnerInnen eigenständige Verträge bei EIRENE erhalten. Das übliche Bewerbungsverfahren muss eingehalten werden. Die eigenständigen Leistungen von EIRENE, die aus dem zweiten Vertrag erwachsen, beziehen sich nur auf das Unterhaltsgeld und die Leistungen zur sozialen Sicherung. Alle weiteren Leistungen werden wie bei Familien mit einem/r VertragsinhaberIn berechnet.

b) Wenn der/die mitarbeitende Ehe-/LebenspartnerIn einer Fachkraft aufsichtspflichtige Kinder zu versorgen hat, kann mit dieser/m ein Dienstvertrag mit einer Reduzierung der Arbeitsleistung auf Teilzeit bis zu 50 % der üblichen Arbeitszeit abgeschlossen werden. Die eigenständigen Leistungen von EIRENE, die aus dem Vertrag erwachsen, beziehen sich nur auf das Unterhaltsgeld (entsprechend der Quote der Teilzeitvereinbarung) und die Leistungen zur sozialen Sicherung. Alle weiteren Leistungen werden wie bei Familien mit einem/r VertragsinhaberIn berechnet.

2.3.11 EIRENE erstattet gegen Nachweis die Mietkosten (Grundmiete und die Energiekosten für Heizung, Strom und Warmwasser) einer ortsüblichen, einfachen, unmöblierten Unterkunft, sofern diese nicht vom einheimischen Partner gestellt wird.

Wenn es die Sicherheitslage erfordert, wird gegen Vorlage eines Bewachungsvertrages ein Zuschuss für die Kosten der Bewachung in der Nacht, wenn es die Sicherheitslage erfordert, auch für den Tag bis zu einer in der Leistungstabelle festgelegten Höhe gewährt.

Darüber hinaus sind in besonderen Sicherheitssituationen Einzelfallregelungen zu

treffen.

- 2.3.12 Privater Transport: Projektfahrzeuge können für Versorgungsfahrten frei und ansonsten gegen Kostenerstattung (siehe länderspezifische Regelungen) benutzt werden. Unter festgelegten Bedingungen kann als Zuschlag zum Unterhaltsgeld auf Antrag eine Transportpauschale gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle gezahlt werden (siehe "Kraftfahrzeug- und Transportrichtlinien").
- 2.3.13 Bei Dienstreisen im Einsatzland und Nachbarländern werden je nach Anordnung der Dienstreise die Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend der Partnerorganisation oder nach länderspezifischen EIRENE-Regelungen erstattet.
- 2.3.14 Die Fachkraft hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 2,5 Arbeitstagen, basierend auf einer Fünf-Arbeitstage-Woche, für jeden vollen Monat des Dienstes im Einsatzland, zuzüglich der offiziellen Feiertage des Einsatzlandes und auf Sonderurlaub bei Heirat, Geburten, Sterbefällen, etc., auf Antrag und Genehmigung durch EIRENE und den Projektpartner.
- 2.3.15 Die Fachkraft erhält für sich und jedes mitausgereiste Familienmitglied für jedes volle Vertragsjahr ein (Heimat-) Urlaubsgeld gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle. EIRENE unterstützt dadurch Reisen in die Heimat bzw. Familienbesuche.
- 2.3.16 Im Falle des Todes oder einer unmittelbar lebensgefährdenden Erkrankung des nicht mitausgereisten Ehe-/LebenspartnersIn oder Kindes sowie von Eltern oder Geschwistern der Fachkraft werden einmalig die für einen Heimflug entstandenen Kosten erstattet und fünf Kalendertage Sonderurlaub gewährt zuzüglich der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Reisetage. Gleiches gilt für die/den Ehe-/LebenspartnerIn im Falle des Todes oder einer unmittelbar lebensgefährdenden Erkrankung von deren/ dessen nicht mitausgereisten Kindern, Eltern oder Geschwistern.
- 2.3.17 EIRENE übernimmt die nachfolgenden Aufwendungen für die mitausgereisten, unterhaltsberechtigten Kinder der Fachkraft oder des/der mitausgereisten unterhaltsberechtigten Ehe-/LebenspartnerIn (die die Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch erfüllen) zum Besuch von Vor-, Grund- und Sekundarschulen und Universitäten bis zu einem in der jeweils gültigen Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag. Überschreitungen dieses Höchstbetrages können auf begründeten Antrag von EIRENE übernommen werden.  
Die Kosten für den Schulbesuch müssen notwendig sein, d.h. es darf keine andere zumutbare Schule zur Verfügung stehen. Als angemessen gilt die deutsche Schule am Einsatzort oder in dessen Nähe. Beim Besuch einer anderen Schule muss die Fachkraft nachweisen, dass keine kostengünstigere, zumutbare Schule vorhanden ist, etwa durch eine Bestätigung der deutschen Botschaft.  
Erstattbare Aufwendungen für den Schulbesuch sind:
- das Schulgeld und sonstige mit dem Schulbesuch zusammenhängende Gebühren
  - Internat
  - Pflichtversicherung
  - Fahrtkosten Unterkunft - Schule
  - Fernschulgebühr, Entzollungskosten für die Einfuhr von erforderlichem Schulmaterial.
- Erstattbare Aufwendungen für den Universitätsbesuch sind:
- Semestergebühren (bis zur Höhe der staatlichen Universitäten)
  - Prüfungsgebühren (bis zur Höhe der staatlichen Universitäten)
  - Einschreibengebühren (bis zur Höhe der staatliche Universitäten)
  - Erforderliche medizinische Untersuchungen
- 2.3.18 EIRENE übernimmt für die mitausgereisten, unterhaltsberechtigten Kinder der Fachkraft oder der mitausgereisten, unterhaltsberechtigten Ehe-/LebenspartnerIn die

nachgewiesenen Gebühren für einen Kindergarten bis zu einem in der jeweils gültigen Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag. Die Gebühren werden frühestens ab dem Monat, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, übernommen.

- 2.3.19 EIRENE übernimmt für die mitausgereisten, unterhaltsberechtigten Kinder einer alleinerziehenden Fachkraft oder Ehe-/Lebenspartnerschaftspare, die beide einen vollen Dienstvertrag haben, die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem in der jeweils gültigen Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag. Die Betreuungskosten werden maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.
- 2.3.20 Im Falle einer Vertragsverlängerung gelten die unter 2.3. aufgeführten Leistungen, außer 2.3.1 und 2.3.3.

## 2.4 Leistungen für soziale Sicherung im Entwicklungsdienst

- 2.4.1 Die soziale Sicherung wird nach folgenden Rahmenbedingungen gestaltet: EIRENE übernimmt:

a) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung in der durch das EhfG vorgeschriebenen Höhe oder gewährleistet bei Nicht-EU-Bürgern eine gleichwertige Altersversorgung (Renten- oder Lebensversicherung und - wenn möglich - Berufsunfähigkeitsversicherung mit Beiträgen bis zu insgesamt dem Mindestsatz nach dem EhfG);

b) Krankenversicherung für alle Fälle von Krankheit, Entbindung, Unfall und Zahnschäden gemäß Gruppenversicherungsvertrag; bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit zahlt EIRENE das Unterhaltsgeld bis zu sechs Wochen weiter. Danach hat die Fachkraft Anspruch auf ein Tagegeld nach § 9 EhfG. Für Nicht-EU-Bürger wird zu diesem Zwecke eine Versicherung abgeschlossen.

Anwartschaftsprämien für Ruheversicherung in der bisherigen Kranken- und Pflegeversicherung. Ist der Abschluss einer Ruheversicherung nicht möglich, so werden auf Antrag der Fachkraft Beiträge zur bisherigen Kranken- und Pflegeversicherung bis zu der in der Leistungstabelle festgelegten Höhe erstattet.

c) Pflegeversicherung für EU-Bürger entsprechend den gesetzlichen Vorschriften;

d) Unfallversicherung für jede Fachkraft während der Arbeitszeit. Bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Einsatzlandes gewährt der deutsche Staat EU-Bürgern besondere Leistungen nach § 10 EhfG. Für mitausgereiste, unterhaltsberechtigten Kinder und Ehe-/LebenspartnerIn der Fachkraft, wird eine Unfallversicherung abgeschlossen.

e) Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die Fachkräfte oder ihre Familienangehörigen im Ausland im privaten oder dienstlichen Bereich verursachen.

f) Die Fachkraft (nur EU-Bürger) hat bei Arbeitslosigkeit gemäß § 13 EhfG Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

- 2.4.2 Mitauseisende, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen von Fachkräften genießen Versicherungsschutz bei Krankheit, Haftpflicht, Unfall. Sind die Fachkraft und/oder ihre mitauseisende, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen EU-Bürger, so wird für diese eine Pflegeversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen.

## 2.5 Leistungen Rückkehr

### 2.5.1 Wiedereingliederungsbeihilfe

a) Die Fachkraft erhält nach Beendigung ihres Dienstes eine Wiedereingliederungsbeihilfe für maximal drei Monate Vorbereitungszeit und jeden voll geleisteten Dienstmonat im Einsatzland gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle. Diese Beihilfe gilt nicht als Einkommen im Sinne von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung.

b) Die Fachkraft erhält für jeden mitausreisenden, unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sowie für den/die Ehe-/LebenspartnerIn, mit dem/der sie während des Dienstes nicht nur vorübergehend zusammen gewohnt hat, einen Zuschlag zur Wiedereingliederungsbeihilfe gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle.

c) Endet das Vertragsverhältnis aus Gründen, die die Fachkraft zu vertreten hat, vor Ablauf von sechs Monaten Projektstätigkeit erlischt der Anspruch auf Wiedereingliederungsbeihilfe. Sind mehr als sechs Monate Projektstätigkeit, aber keine 24 Monate geleistet, rechnet der WEB-Anspruch ab dem 7. Monat der Projektstätigkeit. Diese Kürzungen betreffen entsprechend die familienbezogenen WEB-Anteile. Bei vorzeitigen Vertragsbeendigungen ab dem 25. Monat Projektstätigkeit wird die WEB nicht gekürzt.

d) Im Falle des Todes der Fachkraft während der Dienstzeit wird der Betrag der ihr zustehenden Wiedereingliederungsbeihilfe an den/die Ehe-/LebenspartnerIn oder die Kinder ausgezahlt.

2.5.2 Ausreise- bzw. Rückkehrkosten werden vom Einsatzort bis zum Heimatort entsprechend der EIRENE-Reisekostenregelung erstattet.

2.5.3 Kosten für unbegleitetes Fluggepäck werden gemäß der jeweils gültigen Leistungstabelle erstattet.

### 2.5.4 Berufliche Förderung

Nach § 12 EhfG sollen zurückgekehrte EntwicklungshelferInnen beruflich gefördert werden. Sie können Leistungen des Förderungswerkes der Arbeitsgemeinschaft der Dienste (AGdD), bei der EIRENE Mitglied ist, in Anspruch nehmen.

## 3. **Versetzung und Rückruf**

3.1 Die Fachkraft erklärt sich bereit, falls erforderlich, eine Aufgabe in einem anderen Projekt (auch in einem anderen Einsatzland) zu übernehmen, wenn die Mitarbeit in dem anderen Projekt zumutbar und zweckmäßig ist.

3.2 Bei einem Aufenthalt im Inland z.B. wegen Krankheit besteht kein Anspruch auf Wiederausreise, wenn die damit verbundenen Aufwendungen im Hinblick auf die verbleibende Vertragszeit nicht gerechtfertigt sind.

3.3 Bei Gefahr für Leib und Leben behält sich EIRENE das Recht vor, die Fachkraft aus Krisenregionen zurück zu rufen.

## 4. **Kündigung/Vorzeitige Vertragsbeendigung**

4.1 Der Vorbereitungsvertrag kann mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist von EIRENE wie der Fachkraft gekündigt werden

4.2 Die vorzeitige Beendigung des Dienstvertrages ist nur unter besonderen



Voraussetzungen möglich. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien nicht vorgesehen.

- 4.2.1 EIRENE kann den Dienstvertrag durch eine außerordentliche fristgemäße Kündigung vorzeitig beenden. Die Kündigungsfrist beträgt hierfür sechs Wochen zum Monatsende.

Eine außerordentliche fristgemäße Kündigung durch EIRENE kann nur erfolgen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Entsendung der Fachkraft wegfallen oder wenn Gesundheitsgründe nach ärztlicher Feststellung dem Aufenthalt im Einsatzland entgegenstehen;

- b) erheblich gegen die getroffenen Vereinbarungen und/oder gegen den Verhaltenskodex von EIRENE verstoßen wird.

- c) die Regierung des Einsatzlandes oder der Projektträger die Abberufung der Fachkraft verlangen und ihre Mitarbeit an einem anderen Arbeitsplatz nicht vertretbar ist;

- d) die Fachkraft ein Verhalten zeigt, das das Ansehen ihres Heimatlandes oder das Ansehen bzw. die Arbeit von EIRENE im Einsatzland zu gefährdet.

- 4.2.2 Die außerordentliche fristlose Kündigung durch EIRENE kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die Fachkraft dem Rückruf nicht Folge leistet.

- b) die Fachkraft wiederholt und schwerwiegend gegen die getroffenen Vereinbarungen verstößt.

- c) EIRENE die Anerkennung als Träger des Entwicklungsdienstes verliert, sich als Organisation auflöst oder nicht mehr funktionsfähig ist. In diesem Fall ist die Bundesregierung bevollmächtigt, die außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen.

Nach Zustellung der fristlosen Kündigung durch EIRENE erlöschen alle Verpflichtungen von EIRENE, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung der Wiedereingliederungsbeihilfe, der Rückreisekosten und der Versicherungsleistungen innerhalb einer von EIRENE festgesetzten Frist.

- 4.3 Der Dienstvertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

## 5. Schlussvereinbarungen

- 5.1 Die hier erwähnten Richtlinien und Ordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung Teil des Vorbereitungs- und Dienstvertrages.

- 5.2.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen EIRENE und der Fachkraft sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist unverzichtbar.

- 5.2.2 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 5.2.3 Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen EIRENE und der Fachkraft sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Fällen des § 7 Abs. 3 des Entwicklungshelfergesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

### In diesen Vertragsrichtlinien erwähnte Merkblätter und Einzelrichtlinien:

- Leistungstabelle für Verträge nach dem Entwicklungshelfergesetz
- Kraftfahrzeug- und Transportrichtlinien
- Richtlinien zur Zahlung von Aufwandsentschädigung für KoordinatorInnen
- EIRENE-Reisekostenrichtlinien

- sowie länderspezifische EIRENE-Regelungen
- EIRENE-Verhaltenskodex

*Die Richtlinien treten nach Genehmigung durch das BMZ in Kraft.*